

RS OGH 2011/2/22 8ObA57/10f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2011

Norm

ArbVG §105

Rechtssatz

Eine auflösend bedingt ausgesprochene Änderungskündigung befindet sich bis zur Erklärung des Arbeitnehmers, das Änderungsangebot anzunehmen oder abzulehnen, längstens bis zum Ablauf der für diese Erklärung gesetzten Frist, in einem Schwebezustand („bedingte Wirksamkeit“), der einer Anfechtung nach § 105 ArbVG entgegensteht. Dies hat aber keinen Einfluss auf die Notwendigkeit, vor Ausspruch der Kündigung das Vorverfahren nach § 105 ArbVG durchzuführen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 57/10f
Entscheidungstext OGH 22.02.2011 8 ObA 57/10f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126578

Im RIS seit

06.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at